

Worauf Sie bei Teilzeitarbeit achten müssen

Recht Für Teilzeitangestellte gelten dieselben Bestimmungen wie für Vollzeitangestellte in der Drogerie. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich aber, Arbeitszeit und Entschädigung zu vereinbaren, und zwar am besten schriftlich.



In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in in einer Drogerie sind folgende Punkte zu beachten:

Die Arbeitszeit

Wie viel arbeiten Sie?

Im Arbeitsvertrag können sich die Parteien auf ein Pensum in Prozenten (z. B. 30%) einigen oder auf eine Stundenzahl pro Woche oder Monat. Ist in Ihrem Arbeitsvertrag nichts dergleichen vereinbart, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Arbeit zur Verfügung zu stellen respektive Lohn zu bezahlen. Es ist auch nicht feststellbar, wann Überstunden geleistet werden.

Wann arbeiten Sie?

Am Morgen? Nach Wochenplan? Die erste Hälfte der Woche? Jeden Samstag? Auf Abruf? Eine klare Abmachung erleichtert Ihnen nicht nur, ihr Leben sonst zu organisieren, sondern vermeidet auch Diskussionen betreffend der Lohnzahlung an Feiertagen. Sind Sie an einem Feiertag eingeteilt, so ist Lohn zu entrichten. Kein Ersatzanspruch besteht, wenn an einem Feiertag gemäss dem Arbeitsplan sowieso frei ist. Arbeiten Sie auf Abruf, empfiehlt es sich, eine minimale Beschäftigungsdauer respektive die Zeiten, während der Sie sich zur Verfügung halten müssen, festzulegen. Die Zeit der Abruf-

bereitschaft darf nicht viel höher sein als die wirklich abgerufene Arbeitszeit.

Wie viel Ferien erhalten Sie?

Eine unmissverständliche Regelung bezeichnet das Pensum in Prozent und den Ferienanspruch. Mit Hilfe des Gesamtarbeitsvertrages (abrufbar unter www.droga-helvetica.ch) lässt sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit feststellen. Zum Beispiel: 50%-Pensum mit 5 Wochen Ferien = im Durchschnitt 21,5 Wochenstunden; 50%-Pensum mit 4 Wochen Ferien = im Durchschnitt 21 Wochenstunden. Vereinbaren Sie eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden pro Woche oder Monat, so ist

e.nützi

E. Nützi Söhne AG

Telefon 062 926 1323
Fax 062 926 1126
nuetziag@smile.ch
www.nuetziag.ch

DROGERIEBAU / LADENBAU

E. Nützi Söhne AG, Murgenthalerstrasse 81, 4628 Wolfwil





zusätzlich festzuhalten, wie viele Wochen Ferien Sie haben sollen.

Lohn **QUARTZ**

Der Lohn ist Verhandlungssache. Kriterien für die Höhe der Entschädigung sind die beruflichen Qualifikationen (Aus- und Weiterbildung), Berufserfahrung, die Stellung im Betrieb, die Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit aber auch die Lohnstruktur im Betrieb. Im Gesamtarbeitsvertrag sind keine Mindestlöhne festgehalten. Einziger Bezugspunkt ist die Mindestlohnempfehlung des Arbeitgeberverbandes SDV (siehe www.droga-helvetica.ch). Zeiten, während denen Sie sich auf

Abwurf befinden, sind mit mindestens 25 % des Stundenlohnes zu entschädigen.

Ferienentschädigung: Es ist festzuhalten, ob die Ferienentschädigung als Lohn während der Ferienzeit oder einen Lohnzuschlag auf die Arbeitsstunde ausgerichtet wird. Letzteres ist nur bei sehr kleinen Pensen zu empfehlen. Der Lohnzuschlag für die Ferienentschädigung beträgt dann bei 4 Ferienwochen 8,33% und bei 5 Ferienwochen 10,63% und muss explizit auf der Lohnabrechnung ausgewiesen werden.

Familienzulagen: Kinder- und Ausbildungszulagen sind kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich (bei der kantonalen Ausgleichskasse) nach Ihrem Anspruch bei Teilzeittätigkeit.

Versicherung

Das Sozialversicherungssystem orientiert sich an einer 100%-Erwerbstätigkeit. Teilzeitangestellte haben deshalb besonders zu berücksichtigen:

Nichtberufsunfall: Zu beachten ist, dass Arbeitnehmende, die weniger als acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, bei Nichtberufsunfällen nicht versichert sind. Dieses Risiko kann aber bei der persönlichen Krankenversicherung abgedeckt werden.

Berufliche Vorsorge: Wer weniger als 25 320 Franken im Jahr oder weniger als 2110 Franken im Monat verdient (ab 1. 1. 2005 Fr. 18 990.– im Jahr bzw. Fr. 1582.– im Monat), ist in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) nicht obligatorisch versichert. Die Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes sieht keine weitergehende Versicherung vor. Damit sich das Einkommen auch nach der Pensionierung nicht auf die AHV-Rente reduziert, empfiehlt sich deshalb (steuerbegünstigtes) Sparen (Säule 3a).

Ruth Rauschenbach

Rechtsanwältin/Geschäftsführerin
Droga Helvetica

INFOPLUS

- ▶ Weitere Informationen zu Sozialversicherung und Teilzeitarbeit gibt es beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, www.equality-office.ch, Telefon 031 322 92 81, oder bei www.travailsuisse.ch, Telefon 031 370 21 11.
- ▶ Die Droga Helvetica ist unter www.droga-helvetica.ch, Telefon 061 261 45 45, oder unter Fax 061 261 46 18 erreichbar.

Wir haben etwas gegen Schmerzen

KAFKA®
wirksam und magenverträglich

Modernes Schmerzmittel:
■ Einnahme ohne Wasser
■ zergeht rasch auf der Zunge
■ praktisch für unterwegs

Democal
Democal AG, CH-1752 Villars-sur-Glâne

KAFKA® ist erhältlich als KAFKA® Tabs, KAFKA® Flashtabs, KAFKA® Suppositorien und KAFKA® Plus Koffein in Ihrer Apotheke und Drogerie. Lesen Sie die Packungsbeilage.